

Satzung

„Medimeisterschaften Würzburg“

5. Aktualisierte Fassung vom 27.10.2025

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Medimeisterschaften Würzburg“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e. V.“
3. Sitz des Vereins ist Würzburg.
4. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport und Bildung einschließlich der Studierendenhilfe. Die Vereinsaktivitäten richten sich an Studierende der medizinischen Fakultät der Universität Würzburg, insbesondere zur Unterstützung der fachlichen und sportlichen Interessen.
2. Der Verein pflegt stets regionale, nationale und internationale Kontakte zu studentischen Organisationen, die vergleichbare Zwecke verfolgen.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Vorbereitung und Organisation der Teilnahme der Würzburger (Zahn-) Medizinstudierenden an der internationalen Veranstaltung „Medimeisterschaften“: Dies beinhaltet auch Auswahltrainings für (Zahn-) Medizinstudierende in verschiedenen Sportarten (u.a. Fußball, Basketball, Volleyball, Cheerleading) sowie das Trainieren und Betreuen der Würzburger Mannschaften, die in Turnieren gegen Studierende anderer medizinischer Fakultäten antreten
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die sowohl der Vernetzung der Studierenden als auch der Finanzierung der gemeinschaftlichen Projekte wie der Beschaffung der Trikots der Sportmannschaften dienen
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zum Erleichtern des Studieneinstiegs inklusive Informationsvermittlung zu studienfachspezifischen Themen wie beispielsweise Berufshaftpflichtversicherung im Krankenpflegepraktikum
 - Projekte zur Unterstützung weiterer gemeinnütziger Organisationen wie der „Elterninitiative Leukämie und Tumorkranker Kinder Würzburg e.V.“. Dadurch soll deren Arbeit bei den (Zahn-)Medizinstudierenden bekannter werden sowie deren gemeinnützige Ziele finanziell unterstützt werden.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Es werden zwei Formen der Mitgliedschaft unterschieden: die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Studierende werden, der in einem Studiengang der medizinischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg immatrikuliert ist. Ausnahmen sind unter §4 Abs.4 aufgeführt.
3. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
4. Mit Exmatrikulation geht die ordentliche Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft über. Ausnahmen sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sollte sich zum Zeitpunkt der Exmatrikulation kein Nachfolger für ein Amt gefunden haben, so ist es möglich jegliche Mitgliedschaft, auch die Vorstandstätigkeit, über die Studienzeit an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg hinaus, weiterzuführen. Somit ist in Ausnahmefällen eine ordentliche Mitgliedschaft über die Exmatrikulation möglich.
5. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§6 Mitgliedsbeitrag

Über Höhe und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus bis zu acht Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des §26 BGB.

2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins jeweils eine Person für den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Kassenführung. Es können bis zu fünf Beisitzende gewählt werden.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch Mitglieder des Vorstands jeweils allein vertreten.
5. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht der vertretenden Person der Stichtscheid zu.
8. Der Vorstand kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform einzuberufen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen, die für außerordentliche Mitgliederversammlung in dringenden Fällen mit einer Frist von mindestens drei Tagen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
4. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, bestimmt der Vorstand die Versammlungsleitung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
8. Jede Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder virtuell durchgeführt werden. Mitglieder können an einer Mitgliederversammlung in Präsenz gleichberechtigt virtuell teilnehmen.

§10 Kassenführung

1. Die mit der Kassenführung beauftragte Person hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Elterninitiative Leukämie und Tumorkranker Kinder Würzburg e.V.“ zur Verwendung für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§12 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.
3. Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen und Ergänzungen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind, ermächtigt.